

**Gemeinde Dollerup
Amt Langballig
Kreis Schleswig-Flensburg**

3. Änderung des Flächennutzungsplanes

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Bearbeitet:

Schleswig, den 22.09.1998


ingenieurgesellschaft nord

waldemarsweg 1 - 24837 schleswig - 0 46 21 / 3 40 21
siegfried-marcus-str. 37 - 17192 waren (müritzt) - 0 39 91 / 6 40 90

ign

1. Allgemeines / Planungsziel

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Dollerup vom 06.11.1997 erfolgt die Aufstellung dieser 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Am 14.11.1997 wurde der Aufstellungsbeschuß ortsüblich bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dollerup wurde im Jahr 1975 wirksam. Zwischenzeitlich erfolgten 2 Änderungen des Flächennutzungsplanes, im Jahr 1980 bzw. 1996.

Die Gemeinde Dollerup verfügt über einen *Landschaftsplan*.

Im Rahmen der *Teilfortschreibung 1997 des Regionalplans für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein* vom 30.10.1997 (Regionalplan-Teilfortschreibung 1997) wurde im Gemeindegebiet Dollerup ein *Eignungsraum für die Windenergienutzung* dargestellt (Amtsbl. Schl.-H. 1997 S. 545). Auf die Fußnote "2)", Seite 545 des vorgenannten Amtsblattes: "Am 30. November 1997 findet noch ein Bürgerentscheid zur Windenergienutzung in der Gemeinde Dollerup statt." wird hingewiesen. Im Rahmen des Bürgerentscheides vom 30.11.1997 wurde die Ausweisung einer *Windenergieeignungsfläche im Gemeindegebiet Dollerup* mehrheitlich abgelehnt.

Damit schränkt die Regionalplanung die *Außenbereichsprivilegierung der Errichtung von Windenergieanlagen* nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch ein.

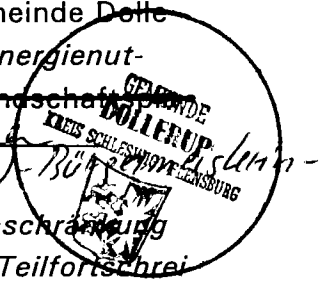
Der dargestellte Eignungsraum liegt in dem Bereich, den die Gemeinde Dollerup im Rahmen der Landschaftsplanung als *Fläche für die Windenergienutzung* gekennzeichnet hat. ~~Er ist nicht identisch mit der in der Landschaftsplanung dargestellten Abgrenzung der Fläche. *)~~

Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die *Einschränkung des flächenmäßigen Umfangs*, des im Rahmen der *Regionalplan-Teilfortschreibung 1997* dargestellten *Eignungsraum für die Windenergienutzung* innerhalb des Gemeindegebietes Dollerup.

Gleichzeitig schließt die Gemeinde die Errichtung von *Windenergieanlagen* im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch im übrigen Gemeindegebiet der Gemeinde Dollerup aus.

2. Lage und Größe

Der Änderungsbereich liegt im *südlichen Teil des Gemeindegebietes*, südlich der *Ortslage Dollerup*.



Der überplante Bereich liegt im Nahbereich der Grenzen des Gemeindegebietes. Im Westen grenzt die *Gemeinde Grundhof*, im Süden die *Gemeinde Sörup* und im Osten die *Gemeinde Quern* an. Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt rd. 37,20 ha.

Die innerhalb des Änderungsbereiches gelegenen Flächen werden mit Ausnahme der *Straßen und Wege* intensiv *landwirtschaftlich* genutzt.

Im nordöstlichen Bereich der Änderung wurden bereits zwei Windenergieanlagen errichtet. Die Lage der Anlagen ist in der Planzeichnung dargestellt.

3. Änderung

Die Gemeinde hat entschieden, in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* darzustellen, in *Anpassung* an die im Rahmen der *Regionalplan-Teilfortschreibung 1997* vorgegebenen *Ziele der Raumordnung*.

In Teilbereichen der Fläche, die im Rahmen der *Regionalplan-Teilfortschreibung 1997* als *Eignungsraum für die Windenergienutzung* ausgewiesen ist, wird die *Windenergienutzung ausgeschlossen*.

Die Darstellung erfolgt in der Weise, daß eine für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche als *Fläche für die Landwirtschaft* (Grundnutzung) dargestellt und mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* (Zusatznutzung) überlagert wird.

Die durch die Gemeinde gewählte Abgrenzung orientiert sich an der in der *Regionalplan-Teilfortschreibung 1997* ausgewiesenen Fläche. Sie weicht jedoch in Teilbereichen von der ausgewiesenen Fläche ab. Die Gemeinde hat entschieden, den Abstand zwischen den dargestellten Flächen *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* und der *Ortslage Dollerup* auf 600 m und von *Splittersiedlungen* und *Einzelhäusern* auf 500 m festzulegen. Entsprechend ist die Darstellung in der Planzeichnung erfolgt. Bei der Festlegung der Bezugspunkte hat sich die Gemeinde an dem Gebäudebestand orientiert, nicht an dem Bestand der Wohngebäude.

Die *flächenmäßige Einschränkung* der in der *Regionalplan-Teilfortschreibung 1997* ausgewiesenen Fläche zur Ortslage Dollerup erfolgt, um über die Zielsetzung des Landschaftsplanes hinaus eine langfristig denkbare bauliche Entwicklung der Ortslage Dollerup Richtung Süden nicht auszuschließen.

Ausschließlich unter dem Aspekt des *Gleichheitsgrundsatzes*, der aus Sicht der Gemeinde zu berücksichtigen ist, wird der in der *Regionalplan-Teilfortschreibung 1997* ausgewiesene Abstand von 300 m zu Einzelhäusern im *Gemeindegebiet Dollerup, Grundhof und Sörup* auf 500 m erweitert.

Aus Sicht der Gemeinde werden trotz der Einschränkung des flächenmäßigen Umfangs der *Eignungsräume für Windenergienutzung die in der Regionalplan-Teilfortschreibung 1997* festgelegten *Ziele der Raumordnung* hinreichend beachtet und nicht in Frage gestellt.

Innerhalb der dargestellten Flächen *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* befinden sich bereits zwei Windenergieanlagen, im nordöstlichen Teil des Änderungsbereiches. Eine weitere bestehende Windenergieanlage liegt hier außerhalb der angesprochenen dargestellten Flächen. Für diese Anlage gilt lediglich der Bestandsschutz. Dessen war sich die Gemeinde bei der Abwägung über die im Rahmen der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragenen Stellungnahmen von privater Seite bewußt.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich *Wasserflächen, Vorflutleitungen, oberirdische Stromversorgungsleitungen* und *Gesetzlich geschützte Biotope*. Sie sind in der Planzeichnung dargestellt.

Naturdenkmäler sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

4. **Natur und Landschaft**

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch benannten Belange zu berücksichtigen. Belange des Umweltschutzes sind bei der Bauleitplanung gemäß § 1a Baugesetzbuch zu berücksichtigen (§1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 Baugesetzbuch). Dazu gehört die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, § 1a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch / § 8a Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Öffentliche und private Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes keinen *Eingriff in Natur und Landschaft* dar. Jedoch werden aufgrund der Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft *vorbereitet*.

Der mit der Realisierung der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist auszugleichen.

Im Rahmen der Planungsebenen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, ist der Eingriff abschließend zu bewerten. Die Eingriffe sind auszugleichen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht den Zielen der *Landschaftsplanung Dollerup* nicht. Jedoch erkennt die Gemeinde auf der Grundlage des Entwurfes des Landschaftsprogrammes einen möglichen Konflikt. Nördlich der Bundesstraße 199 erfolgt im Entwurf eine "F1/F2-Flächenausweisung".

Die Gemeinde muß befürchten, daß hier die bauliche Entwicklung eingeschränkt wird. Bauliches Entwicklungspotential wäre dann nur im Süden bzw. Südwesten der Gemeinde vorhanden ("F3-Flächenausweisung").

Anläßlich der *Regionalplan-Teilfortschreibung 1997* wurde der überplante Bereich als *Eignungsraum für die Windenergienutzung* dargestellt. Somit ist der Bereich in Hinblick auf die geplante Nutzung auch aus Sicht des *Naturschutzes und der Landschaftspflege* für die Windenergienutzung geeignet. Ansonsten wäre die angesprochene Darstellung der *Regionalplan-Teilfortschreibung 1997* nicht erfolgt.

Der überplante Bereich wird mit Ausnahme der Straßen und Wege *intensiv landwirtschaftlich* genutzt. Die Ackernutzung findet auf großen Schlägen statt.

Als nicht hochwertig ist das Landschaftsbild einzustufen.

Das Knicknetz innerhalb des Geländes ist weitmaschig. Die Knicks unterliegen den *Besonderen Vorschriften für Knicks* nach §15b Landesnaturschutzgesetz. In der Planzeichnung ist die Lage der Knicks nicht dargestellt.

Zwei gehölzumfaßte *Kleingewässer* liegen im Änderungsbereich. Es handelt sich hier um Flächen, die von den Vorschriften des § 15a Landesnaturschutzgesetz - *Gesetzlich geschützte Biotope* - erfaßt sind. Eine entsprechende Kennzeichnung ist in der Planzeichnung erfolgt.

Die über die Planung vorbereiteten Eingriffe werden somit auf Flächen mit *allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz* vorbereitet.

Wie bereits dargelegt, sind die über die Planung vorbereiteten *Eingriffe in Natur und Landschaft* auszugleichen.

Da im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes z.B. die Anzahl und die Höhe der künftigen *Windenergieanlagen* nicht festgelegt werden kann, können die über die Planung vorbereiteten Eingriffe nicht abschließend ermittelt und in geeignete Ausgleichsmaßnahmen *umgesetzt* werden. Dies bleibt

den Planungsebenen vorbehalten, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen.

Eine geeignete Maßnahme zum Ausgleich ist zum Beispiel die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und die gleichzeitige Bereitstellung dieser Flächen zugunsten von Maßnahmen für den Naturschutz. Der Ausgleich soll an anderer Stelle im Gemeindegebiet erfolgen, außerhalb des Scheuch- und Störeffektes der Windenergieanlagen.

Denkbar ist auch die Öffnung der zur Zeit verrohrten Vorflutleitungen bei gleichzeitiger Freihaltung der Randbereiche der dann offenen Vorfluter von der landwirtschaftlichen Nutzung. Eine solche Maßnahme könnte jedoch nur in Abstimmung mit dem *Wasser- und Bodenverband Langballigau* und der zuständigen *Wasserbehörde* erfolgen. Dabei sollte beachtet werden, daß durch eine Öffnung verrohrter Vorflutleitungen keine Nachteile hierdurch für das Hinterland entstehen.

Die künftigen Windenergieanlagen sollten von einheitlicher Bauweise sein, d.h. es sollten zur Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild typgleiche Anlagen errichtet werden. Da die neuen Generationen der Anlagen mit höheren Leistungen nicht mehr in Gittermastbauweise produziert werden, ist vorauszusehen, daß zwei unterschiedliche Typen von Anlagen errichtet werden.

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes so gering wie möglich zu halten, soll die Gesamthöhe der Windenergieanlagen 90 m nicht überschreiten, um die Fernwirkung abzuschwächen. Die Nabenhöhen sollte nicht mehr als 60 m betragen. Vorzusehen sind Anlagen mit horizontaler Drehachse und mindestens drei Flügeln. Mittels geeigneter Farbgebung ist ein möglichst unauffälliges Einfügen in das Landschaftsbild anzustreben.

Aus Sicht der Gemeinde sind die bei der Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigenden, umweltschützenden Belange hinreichend berücksichtigt.

5. Immissionen

Aufgrund der Entfernung der in der Planzeichnung dargestellten Flächen *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen zur Ortslage Dollerup, Spli Siedlungen und Einzelhäusern*, ist eine Verträglichkeit zwischen den bestehenden Windenergieanlagen und den künftig zu errichtenden Windenergieanlagen hinsichtlich des mit der Nutzung der Windenergieanlagen verbundenen Lärms im Grundsatz möglich.

Zu berücksichtigen sind auch unzulässige *Schattenwurf-Effekte*, die durch die Windenergieanlagen verursacht werden und auf die umgebende Bebauung einwirken können.

Da im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes die *Anzahl der künftigen Anlagen und deren Standorte* auf dem Gelände nicht bestimmt werden, können zu den möglichen *Lärmverhältnissen* und *Schattenwurf-Effekten* auf dem Gelände selbst sowie zur umgebenden Bebauung keine weiteren Angaben getroffen werden.

Auf den Planungsebenen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, muß die Verträglichkeit mit der umgebenden Bebauung nachgewiesen werden. Hierzu ist eine Immissionsprognose für *Schattenwurf und Schallimmissionen* notwendig, die auch die Vorbelastung durch die schon bestehenden Windenergieanlagen berücksichtigt. Die Vorbelastung durch die vorhandenen Windenergieanlagen ist dann durch eine Schallimmissionsmessung zu ermitteln, ausgeführt durch eine gemäß § 26 Bundesimmissionsschutzgesetz zugelassene Meßstelle. Aus Sicht der Gemeinde sind damit die auf der Planungsebene Flächennutzungsplan zu berücksichtigenden Belange des Immissionsschutzes hinreichend berücksichtigt.

6. Windmessungen

Die Messung von Windgeschwindigkeiten im Plangebiet wurde durch die Gemeinde nicht veranlaßt. Aufgrund der Lage des Standortes ist jedoch von einem ausreichenden Windpotential zum Errichten von Windenergieanlagen auszugehen.

7. Energieeinspeisung

Es ist vorgesehen, die durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie in das *Stromversorgungsnetz* einzuspeisen.

Anläßlich der Änderung des Flächennutzungsplanes hat die *Schleswag AG, Betrieb Weding* der Gemeinde Dollerup mitgeteilt, daß die Anschlußmöglichkeit der Windkraftanlagen oder Windparks und der dazu erforderliche Aufwand im Einzelfall geprüft und ermittelt werden müssen.

Bezüglich eines geplanten Anschlusses an das Versorgungsnetz der *Schleswag AG* muß sich der Bauherr gesondert mit der *Schleswag AG* in Verbindung setzen.

Darüber hinaus hat die *Schleswig AG* darauf hingewiesen, daß die Aufnahmekapazität der vorhandenen Versorgungsnetze in ihrem Zuständigkeitsbereich erschöpft ist. In welcher Größenordnung und ob überhaupt im Bereich des Kreises Schleswig-Flensburg weitere Windenergie eingespeist werden kann, werde zur Zeit (Stellungnahme vom 02.07.1998) durch die *Schleswig AG* und die *Preußen Elektra* geprüft.

8. Vorflutleitungen

Im Änderungsbereich befinden sich verrohrte Vorflutleitungen, die durch den *Wasser- und Bodenverband Langballigau* betrieben werden.

Bei künftigen Nutzungen im Nahbereich der Vorflutleitungen sind die in der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes festgelegten Rahmenbedingungen zu beachten. Die *Wasserbehörde* des Kreises Schleswig-Flensburg hat anlässlich der Änderung des Flächennutzungsplanes darauf hingewiesen, daß von den vorhandenen Vorflutern ein Abstand von 20 m (gemessen als Rohrscheitel) einzuhalten ist.

9. Freileitungen

Der Änderungsbereich wird durch 20 kV-Freileitungen überspannt. Sie sind in der Planzeichnung dargestellt. Betreiber der Anlagen ist die *Schleswig AG*.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen müssen die erforderlichen Sicherheitsabstände zu den Freileitungen beachtet werden.

10. Straßen

Vor Errichtung der Windenergieanlage wird eine Bestandsaufnahme der zu befahrenden *Gemeindestraßen* und *Wirtschaftswege* erfolgen, um nach Bauabschluß mögliche Beschädigungen festzustellen, die durch die Betreiber der Anlagen zu beseitigen sind. Die Gemeinde wird vor Baubeginn mit den Betreibern entsprechende Vereinbarungen treffen.

11. Luftfahrt

Im Rahmen von Einzelbaugenehmigungsverfahren, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die einzelnen Bauanträge für das Errichten von Windenergieanlagen der *Wehrbereichsverwaltung I*, Kiel, sowie dem *Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein*, Kiel, zu gegebener Zeit vorzulegen, zur Prüfung gemäß § 16a Luftverkehrsgesetz.

12. Zusammenfassung

Die von der Gemeinde Dollerup mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Zielsetzungen sind den *Zielen der Raumordnung* angepaßt.

Gleichermaßen wird einer möglichen Entwicklung der Gemeinde Dollerup Rechnung getragen.

Innerhalb der Flächen ist das Errichten von Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der generellen Beachtung der *Belange des Immissionsschutzes* generell möglich.

Die Belange von *Natur und Landschaft* sind im ausreichenden Maße beachtet worden, bezogen auf die Planungsebene Flächennutzungsplan.

Die Errichtung von *Windenergieanlagen* im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch ist außerhalb des Geltungsbereiches dieser Änderung des Flächennutzungsplanes im Gemeindegebiet Dollerup *ausgeschlossen*.

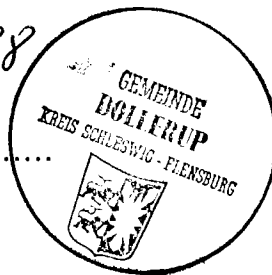
Im Ergebnis stellt die Gemeinde fest, daß sie die öffentlichen und privaten Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen hat.

Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.09.1998 gebilligt.

Dollerup, den 23.9.98

.....
Hünichsen

(Bürgermeisterin)



Anmerkung:

- *) Gestrichen, siehe Seite 1 des Erläuterungsberichtes, gemäß Hinweis 2.1 des Bescheides des Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.1998 [Az.: IV 644-512.111-59.106 (3. Änd.)] zur Genehmigung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dollerup.

Dollerup, den 16.12.1998



H. Hintichsen
.....
(Hintichsen)-Bürgermeister